

# MERKBLATT FÜR EVANGELISCHE BERATUNGSSTELLEN

## Psychologische Beratung im Kontext einer gewünschten Änderung des Geschlechtseintrags

Mit dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) am 1. November 2024 ergeben sich neue Beratungsbedarfe. Menschen, die eine Änderung ihres Geschlechtseintrags beim Standesamt anstreben, werden sich auch an die Psychologischen Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft wenden.

### Hintergrund:

Das SBGG ermöglicht die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Personenstandsregister ohne gerichtliches Verfahren und Sachverständigengutachten. Es regelt jedoch keine medizinischen Maßnahmen. Weitere Informationen finden Sie in den FAQ des BMFSFJ ([www.bmfsfj.de/faq-sbgg](http://www.bmfsfj.de/faq-sbgg)) und auf der Info-Seite des Bundesverband Trans\* e.V. ([sbgg.info](http://sbgg.info)).

## Beratung in Familien-, Erziehungs-, Paar- und Lebensberatungsstellen:

### 1. Mögliche Beratungsanlässe

- Psychologische Beratung zur geschlechtlichen Identität und den antizipierten Folgen einer Änderung des Eintrags.
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und Bereitstellung klarer Informationen.
- Unterstützung bei Unsicherheiten und Konflikten in der Familie, die durch die Änderung des Geschlechtseintrags eines Familienmitglieds entstehen – z. B., wenn Eltern durch den Wunsch ihres Kindes im Jugendalter verunsichert sind oder Kinder mitbetroffen sind, weil ein Elternteil den Eintrag ändern möchte.

### 2. Keine Beratungsbescheinigung

Das Gesetz verlangt bei Minderjährigen von den Personen, die eine Änderungserklärung abgeben, eine Erklärung, dass sie beraten seien; d.h., dass sie sich umfassend informiert haben. Die Bestätigung erfolgt ausschließlich durch Unterschrift dieser Personen beim Standesamt. Pflichtberatungen und Bescheinigungen sind im Gesetz nicht vorgesehen. In Einzelfällen haben Standesämter Bescheinigungen gefordert, wofür keinerlei rechtliche Grundlage besteht.

Beratungsstellen sollten keinesfalls Bescheinigungen ausstellen, sondern die Ratsuchenden unterstützen, ihre Rechte vor dem Standesamt geltend zu machen, indem sie auf das reguläre Verfahren hinweisen.

## Wichtige Informationen zum Verfahren:

- **Zuständiges Standesamt:**  
Die Änderungserklärung kann bei jedem Standesamt abgegeben werden. Sie wird dann an das Standesamt des Geburtsortes weitergeleitet, wo sie abschließend bearbeitet wird.
- **Änderung des Geschlechtseintrags durch Eigenversicherung:**  
Es ist kein gerichtliches Verfahren und kein Gutachten notwendig. Die Person versichert schriftlich, dass die Änderung des Eintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Änderung bewirkten Folgen bewusst ist.
- **Drei-Monats-Frist:**  
Eine Anmeldung ist Voraussetzung für die Abgabe der Änderungserklärung, die dann frühestens nach drei Monaten erfolgen kann.
- **Minderjährige:**
  - Unter 14 Jahren: Die Änderungserklärung muss von den Sorgeberechtigten abgegeben werden. Diese erklären gleichzeitig, dass sie beraten sind. Die Zustimmung des Kindes ab 5 Jahren - und daher auch seine Anwesenheit - sind erforderlich.
  - Ab 14 Jahren: Die Jugendlichen geben die Erklärung selbst ab und erklären gleichzeitig, dass sie beraten sind. Die Zustimmung der Sorgeberechtigten ist erforderlich.
- **Elternteil-Eintragung:**  
Queere Eltern können als „Elternteil“ in Geburtsurkunden eingetragen werden.
- **Sperrfrist:**  
Es gilt eine einjährige Sperrfrist für erneute Änderungen des Geschlechtseintrags bei Erwachsenen.
- **Offenbarungsverbot:**  
Die Offenlegung früherer Geschlechtseinträge oder Vornamen durch Dritte ist verboten („Zwangsoouting“).

Der vollständige Gesetzestext ist im Bundesgesetzblatt nachzulesen:  
[www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/206/VO.html](http://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/206/VO.html)

## Kontakt:

[familienberatung@diakonie.de](mailto:familienberatung@diakonie.de)  
[info@ekful.de](mailto:info@ekful.de)